

bürgerinfo

Winterdienst auf Gehwegen und Gehsteigen Entfernung überhängender Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern

Sehr geehrte Pfaffenhoferinnen,
sehr geehrte Pfaffenhofer!

Der Winter steht bereits vor der Türe, deshalb darf ich die Gelegenheit nutzen um Sie auf die gesetzliche Anrainerverpflichtung gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung hinzuweisen.

Diese Verpflichtung umfasst sowohl den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) auf Gehsteigen und Gehwegen als auch die Säuberung derselben von Verunreinigungen, sowie die Entfernung überhängender Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern und lautet wörtlich:

§ 93 Absatz (1) StVO:

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

§ 93 Absatz (2) StVO:

Die in Absatz (1) genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

§ 93 Absatz (6) StVO:

Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass der Bauhof Flächen räumt und streut, wozu die AnrainerInnen oder GrundeigentümerInnen gesetzlich verpflichtet sind.

Die Gemeinde Pfaffenhofen weist ausdrücklich darauf hin, dass

- Es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.
- Die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall bei dem/der verpflichteten AnrainerIn bzw. GrundeigentümerIn verbleibt.
- Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Eine Missachtung der Anrainerpflichten kann zivilrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Um darüber hinaus einen reibungslosen Ablauf der Schneeräumungsarbeiten gewährleisten zu können, wird ausdrücklich auf das Halte- und Parkverbot gemäß § 24 Absatz (3) lit. d) und e) StVO hingewiesen, wonach das Halten und Parken auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr verboten ist, wenn nicht mindestens 2 Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben bzw. auf der linken Seite von Einbahnstraßen, wenn nicht mindestens 1 Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleibt.

Die Gemeinde Pfaffenhofen ersucht um diesbezügliche Kenntnisnahme und hofft, dass auch der kommende Winter durch gemeinsames Zusammenwirken der öffentlichen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins wieder ohne größere Probleme und vor allem möglichst schadensfrei bewältigt werden kann.

Der Bürgermeister



Dipl.-Päd. Andreas Schmid